



## Energiekostenzuschuss II – Veröffentlichung der finalen Richtlinie und Aktualisierung der FAQs

Das aws hat am 20.11.2023 die finale Förderrichtlinie<sup>1</sup>, nach beihilfenrechtlicher Genehmigung durch die EU-Kommission und durch nationales Einvernehmen durch die inhaltlich zuständigen Ministerien veröffentlicht. Außerdem wurde ein Update des Entwurfs der FAQs<sup>2</sup> zum Energiekostenzuschuss II veröffentlicht.

### 1. Ablauf der Förderung im Sinne der FAQs

1. Auf Basis der Voranmeldung (war bis 2.11.2023 erforderlich) erfolgt die Zuweisung eines Zeitraums für die Antragstellung. Derzeit werden Nachrichten mit dem Zeitraum zur Antragstellung an die Förderwerber verschickt.
2. Registrierung aws-Fördermanager erforderlich (sofern dies nicht bereits erfolgt ist).
3. Antragstellung:
  - Die Antragstellung im zugewiesenen Zeitraum erfolgt für beide Förderungsperioden zeitgleich in einem zweistufigen Prozess (Antrag kann nur in dem an den Antragsteller bekannt gegebenen Zeitraum gestellt werden):
    - Die individuellen Antragszeiträume für die Förderungsperiode 1 (1.1.2023 bis 30.6.2023) liegen zwischen 9.11.2023 und 7.12.2023.
    - Die individuellen Antragszeiträume für die Förderungsperiode 2 (1.7.2023 bis 31.12.2023) liegen zwischen 15.2.2024 und 6.6.2024.
  - Bei der Antragstellung werden für die Förderungsperiode 1 die IST-Kosten angegeben. Die Zuschusshöhe für die Förderungsperiode 2 wird mit 175 % der auf IST-Kostenbasis ermittelten Zuschusshöhe der Förderungsperiode 1 festgelegt.

---

<sup>1</sup> Siehe [https://www.aws.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/EKZ\\_II/2023\\_11\\_10\\_Richtlinie\\_Energiekostenzuschuss\\_II.pdf](https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/EKZ_II/2023_11_10_Richtlinie_Energiekostenzuschuss_II.pdf)

<sup>2</sup> Siehe [https://www.aws.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/EKZ\\_II/FAQs\\_EKZII\\_ENTWURF.pdf](https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/EKZ_II/FAQs_EKZII_ENTWURF.pdf)

4. Bedingte Zusage und anschließende inhaltliche Prüfung.
5. Auszahlung der Förderung des 1. Halbjahres 2023 erfolgt als Einmalzahlung nach der Übermittlung eines Informationsschreibens, in dem die tatsächliche Zuschusshöhe ausgewiesen ist.
6. Zuweisung eines Zeitraums zur Abrechnung. Die Abrechnung bezieht sich auf die Förderungsperiode 2 (01.07.2023 bis 31.12.2023).
7. Abrechnung im zugewiesenen Zeitraum:
  - Alle Unternehmen, die für die Förderungsperiode 1 einen Antrag gestellt haben, erhalten eine Information mit dem Abrechnungszeitraum für die Förderungsperiode 2.
  - Die Abrechnung ist dann über den aws-Fördermanager vorzunehmen.
  - Es ist möglich für die Förderungsperiode 2 eine andere Stufe zu beantragen als in der Förderungsperiode 1 gewählt wurde, vorausgesetzt es werden alle stufenspezifischen Anforderungen und Obergrenzen eingehalten.
  - Eine Abrechnung kann nur einmalig gelegt werden und umfasst ausschließlich die Förderungsperiode 2 – nachträgliche Änderungen und Nachbemessungen der Abrechnung sowie des Feststellungsberichtes sind nicht zulässig.
8. Abrechnungsprüfung
9. Auszahlung der Förderung des 2. Halbjahrs: Die Abrechnung und Gewährung der Zuschusshöhe für die Förderungsperiode 2 erfolgt im ersten Halbjahr 2024 anhand der dann vorliegenden IST-Daten und ist mit der festgelegten Antragshöhe für die Förderungsperiode 2 begrenzt.

## **2. Wichtige Aspekte iZm der Antragstellung**

- Aufgrund der Notwendigkeit eines Feststellungsberichts einer Steuerberatungs-/ Wirtschaftsprüfungs-/ Bilanzbuchhaltungskanzlei ist im Hinblick auf den begrenzten Antragszeitraum eine zeitnahe Kontaktaufnahme dringend notwendig.
- Der Zuschuss wird in der Reihenfolge der vollständig eingelangten Anträge und unter Berücksichtigung der vorhandenen Budgetmittel vergeben. Daher gilt auch hier das „First Come First Served“ Prinzip.
- Nachträgliche Änderungen und Nachbesserungen eines eingebrachten Antrages sowie des Feststellungsberichtes sind nicht zulässig. Das Absenden des Förderantrags ohne den von einer externen Steuerberatungs-/ Wirtschaftsprüfungs-/ Bilanzbuchhaltungskanzlei erstellten Feststellungsbericht sowie das Fehlen der firmenmäßigen Fertigung der externen Steuerberatungs-/ Wirtschaftsprüfungs-/ Bilanzbuchhaltungskanzlei am Antragsdokument führt zur Ablehnung des Antrages. Eine Nachreichung oder nochmalige Antragstellung ist nicht möglich.

- Bei der Beantragung des EKZ II müssen die förderwerbenden Unternehmen auch gewisse Verpflichtungen eingehen, zB:
  - Selbstverpflichtung zu Energiesparmaßnahmen (Punkt 8.2)
  - Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten (Punkt 8.3)
  - Gewinnausschüttungsbeschränkung (Punkt 8.4)
  - Bonibeschränkung (Punkt 8.5)
  - Zweckbindung zur Tilgung eines bestehenden Betriebsmittelkredites, der mit einer 90 %igen Überbrückungsgarantie für Energiekosten besichert wurde (Punkt 8.6)
  - Beschäftigungsgarantie (Punkt 10.5.2 betreffend die Stufen 2 bis 5)
  - etc...
- Das aws hat im Downloadbereich verschiedene Informationen im Zusammenhang mit der Beantragung des Energiekostenzuschusses II zur Verfügung gestellt (zB Anleitung zur Antragstellung, neue FAQs, Berechnungshilfen).<sup>3</sup>

Bei Fragen zum Energiekostenzuschuss II stehen wir gerne unterstützend zur Verfügung.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

---

<sup>3</sup> Siehe <https://www.aws.at/ukraine-krieg-sonder-foerderungsprogramme/aws-energiekostenzuschuss/downloads/#c13392>

## **ECOVIS – Das Unternehmen im Profil**

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 40 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Scheibbs, Wieselburg, Wr. Neustadt und Salzburg betreut Sie mit ca. 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 80 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

### **Herausgeber:**

#### **ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien  
Schmalzhofgasse 4  
Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten  
Kremser Gasse 20  
Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs  
Rathausgasse 3  
Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg  
Hauptplatz 24  
Tel (07416) 540 70

2700 Wr. Neustadt  
Hauptplatz 30  
Tel (01) 599 22

5020 Salzburg  
Innsbrucker Bundesstr. 140  
Tel (0662) 87 08 45